



Sitzung vom 13. Juli 2000

Gesch. Nr. 105/00

32.6.2 Stadtverwaltung.- Beantwortung der Kleinen Anfrage von Gemeinderätin Esther Hildebrand, GP, betreffend Umsetzung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV).-

1. Ausgangslage

Am 28. April 2000 reichte Gemeinderätin Esther Hildebrand, GP, folgende Kleine Anfrage ein:

„Umsetzung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)

Am 1. Februar 2000 hat der Bundesrat die neue NIS-Verordnung in Kraft gesetzt. Diese Verordnung soll Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung schützen und legt Immissionsgrenzwerte fest.

Nichtionisierende Strahlung ist in der heutigen Umwelt allgegenwärtig. Bei hoher Intensität sind Schädigungen von Menschen nachgewiesen, bei niedriger Intensität bestehen Hinweise auf möglicherweise schädliche Wirkung. Das Umweltschutzgesetz verlangt, dass nichtionisierende Strahlung in der Umwelt auf ein Mass begrenzt wird, das für Menschen weder schädlich noch lästig ist..... (aus NISV, erläuternder Bericht 16.2.99).

Aufgrund dieser Verordnung sind die lokalen Behörden verpflichtet, zu prüfen, ob bestehende Anlagen den neuen Vorschriften entsprechen oder ob sie saniert werden müssen.

Artikel 7 und 8 der Verordnung regelt die Sanierungspflichten und die Sanierungsfristen der bestehenden Antennen. Es gilt eine Frist von höchstens 5 Jahren. In bestimmten Fällen kann die Gemeinde eine Frist von nur drei Monaten verfügen und es können auch Betriebseinschränkungen oder die Stilllegung von Anlagen verfügt werden.

Es ist deshalb wichtig, dass die Überprüfung der Mobilfunkantennenanlagen rasch an die Hand genommen wird.

Ich frage den Stadtrat an:

- Ist der Stadtrat bereit, bei den bestehenden Anlagen Messungen oder Berechnungen durchzuführen?
- Welche Massnahmen drängen sich aufgrund der Überprüfung der Mobilfunkanlagen in unserer Gemeinde auf?
- Ist der Stadtrat bereit, allfällige Sanierungsfristen im Interesse der betroffenen Bevölkerung möglichst kurz anzusetzen?“

Der Stadtrat Illnau-Effretikon antwortet wie folgt:

Grundsätzliches

Elektromagnetische Felder (nichtionisierende Strahlung, „Elektrosmog“) entstehen bei Herstellung, Transport und Verbrauch von Elektrizität, wobei sie unter anderem von elektrischen Geräten, Stromleitungen und Sendeanlagen ausgehen. Verglichen mit den natürlichen elektrischen und magnetischen Feldern hat die Stärke der vom Menschen erzeugten Felder in der Umwelt, im Wohnbereich und am Arbeitsplatz innert weniger Jahrzehnte stark zugenommen. Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23.12.1999 soll Menschen vor schädlicher oder lästiger Strahlung schützen. Sie regelt in Art. 2

- die Begrenzung der Emissionen von elektrischen und magnetischen Feldern mit Frequenzen von 0 Hz bis 100 GHz (Strahlung), die beim Betrieb ortsfester Anlagen erzeugt werden
- die Ermittlung und Beurteilung der Immissionen von Strahlung
- die Anforderungen an die Ausscheidung von Bauzonen

Sanierungspflicht (Art. 7) und Sanierungsfristen (Art. 8) gelten für bestehende Anlagen, die nichtionisierende Strahlung emittieren und die Emissionsbegrenzungen nicht einhalten. Darunter fallen nebst den in der Anfrage erwähnten Mobilfunkantennen auch Frei- und Kabelleitungen zur Übertragung von elektrischer Energie, Transformatorstationen, Unterwerke und Schaltanlagen, Eisenbahnen und Strassenbahnen, Sendeanlagen für drahtlose Teilnehmeranschlüsse, Sendeanlagen für Rundfunk und übrige Funkanwendungen sowie Radaranlagen. Die Sanierungspflicht erstreckt sich also über eine immense Menge von verschiedensten Anlagen. Der Stadtrat ist daher erstaunt ob der Tatsache, dass der Überprüfung von Mobilfunkantennen mehr Gewicht zugemessen werden soll als derjenigen aller andern NIS-Emittenten.

Vollzugsbehörde für die Verordnung ist weder die Gemeinde noch die lokale Behörde, wie in der Anfrage erwähnt, sondern gemäss Art. 17 der Kanton, mit Ausnahmen, die dem Bund zugewiesen werden (Art. 18). Nur weil die Erstellung von Mobilfunkantennen eine baurechtliche Bewilligung einer Anlage im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG, Art. 309, Abs. 1 lit. d) benötigt, die von der Gemeinde erteilt wird, ist bei dieser Art Anlagen die lokale Behörde auch für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zuständig.

Die Sanierungsfrist für alle Anlagen wird gemäss NISV Art. 8 generell auf 5 Jahre festgelegt. Kürzere Fristen sind lediglich für die Sanierung von Frei- und Kabelleitungen vorgesehen. Für alle anderen Anlagen darf diese Frist nur unter verschärften Bedingungen verkürzt werden.

Beantwortung der einzelnen Fragen:

1. Die Stadt bzw. die Baubehörde (Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis) erteilt Baubewilligungen auf Grund der vom Bund erarbeiteten Datenblätter, die sie durch die kantonale Fachstelle im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) überprüfen lässt. Es ist vorgesehen, alte Anlagen nach dem selben System zu erfassen. Die Immissionen werden an den wichtigsten Orten mit empfindlicher Nutzung berechnet. In Fällen, in denen der Anlagegrenzwert rechnerisch erreicht wird, werden Kon-

trollmessungen veranlasst. Ansonsten sind zur Zeit keine weiteren Messungen vorgesehen, weil keine genauen Messvorschriften für niedrige Feldstärken in Wohn- und Geschäftsräumen ab spezifischen Sendeanlagen existieren.

2. Allfällige Massnahmen können erst nach Vorliegen dieser Kontrolle angeordnet werden, wenn die Grenzwerte auf Grund der Messungen nicht eingehalten werden können.
3. Es widerspricht dem Gebot der Rechtsgleichheit, gesetzlich normierte Sanierungsfristen willkürlich zu verkürzen. Die Stadt bemüht sich jedoch, die Kontrolle der alten Anlagen möglichst schnell an die Hand zu nehmen, um dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

MM/we/KE

Versandt:

14. Juli 2000

STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

Der Präsident:

M. Graf

Der Schreiber:

K. Eichenberger